WerkstattGeschichte 16, Ergebnisse Verlag, Hamburg 1997, S. 122-123

■ Wiedergutmachung Ost

Ralf Kessler und Rüdiger Peter: Wiedergutmachung im Osten Deutschlands 1945-1953. Grundsätzliche Diskussionen und die Praxis in Sachsen-Anhalt, Frankfurt/Main (Peter Lang) 1996,. 308 S., 89,-DM; Diess.: »An alle OdF-Betreuungsstellen Sachsen-Anhalts!« Eine dokumentarische Fallstudie zum Umgang mit Opfern des Faschismus in der SBZ/DDR 1945-1953, Frankfurt/Main (Peter Lang) 1996, 191 S., 65,-DM

Wiedergutmachung im Osten Deutschlands 1945-1953 heißt die Untersuchung von Ralf Kessler und Hartmut Rüdiger Peter, die im Frühjahr 1996 veröffentlicht wurde. Die beiden Historiker der Universität Halle legen eine 230 Seiten umfassende auf umfangreichen Archivstudien beruhende Untersuchung zu einem Thema vor, zu dem es bislang lediglich vereinzelte Aufsätze gab. Die Studie wird durch eine Sammlung von 44 bislang unveröffentlichten Dokumenten ergänzt. Die Autoren zeichnen die Diskussionen innerhalb der SED und in den zentralen Verwaltungsgremien der Sowjetischen Besatzungszone nach und stützen sich zusätzlich auf Akten der amtlichen Betreuungsstellen der Provinzial- und Landesregierung Sachsen-Anhalt. Eine weitere ausschließlich auf den Raum Sachsen-Anhalt bezogene Quellensammlung mit 153 Texten erschien im Herbst 1996 als eine Art Ergänzung. Vor dem regionalgeschichtlichen Hintergrund wollen die Autoren zu Ergebnissen bezüglich der Betreuungspraxis gegenüber Verfolgten des NS-Regimes kommen und Aspekte politischer Instrumentalisierung des Verfolgtenstatus dokumentieren.

Der Gang der Ereignisse und Entscheidungen, den die Verfasser aufarbeiten, ist für diejenigen, die in dem Staat, der den Antifaschismus auf seine Fahnen geschrieben hatte, einen Vertreter der Interessen der NS-Verfolgten vermuten, desillusionierend. Ein »Wiedergutmachungsgesetz«, das in der Sowjetischen Besatzungszone lange diskutiert wurde, kam letztlich nicht zustande. Die im Oktober 1949, einige Tage vor der Gründung der DDR, endlich erlassene »Anordnung zur rechtlichen Stellung anerkannter Verfolgter des Naziregime« schuf zwar die ersten gesetzlich verbindlichen Richtlinien bezüglich des Verfolgtenstatus. Sie garantierte auch eine durchaus weitreichende soziale Versorgung der in der DDR lebenden Opfer, sämtliche im Vorfeld diskutierten Bestimmungen zu einer Rückerstattung oder Entschädigung hatte man jedoch ersatzlos gestrichen. An die Stelle eines »Wiedergutmachungsgesetzes« war damit eine staatliche Sozialfürsorge für DDR-Bürger getreten, die aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen verfolgt worden waren. Die Restitution jeglichen Eigentums der Überlebenden, der Emigranten wie der Zurückgekehrten, war jedoch ausgeschlossen. Inwieweit dieses Ende der Debatte dem Sieg der Wiedergutmachungsgegner in der SED geschuldet war oder auf Betreiben der Sowjetischen Militäradministration zustande kam, können auch Kessler und Peter nicht beantworten, weil ein Großteil der sowjetischen Aktenbestände bislang nicht zugänglich ist. Aus den wenigen zugänglichen Quellen geht lediglich hervor, daß die sowjetische Seite Rückerstattungsansprüche so gering wie möglich halten wollte, um den Umfang der Reparationszahlungen keinesfalls in Frage zu stellen. Zweifellos stellte sich die Frage, in welchem Umfang Wiedergutmachungszahlungen überhaupt zu leisten seien, für die DDR in weitaus schärferen Maß als für die Bundesrepublik, da die hohen Reparationsleistungen an die Sowjetunion mangels einer alliierten Einigung von Ostdeutschland alleine getragen wurden, was die ökonomische Kapazität aufs äußerste strapazierte. Eindrücklich arbeiten die Autoren heraus,

daß neben diesen ökonomischen Überlegungen auch der gesellschaftspolitische Integrationskurs der SED der deutschen Mehrheit gegenüber als ein Grund anzusehen ist, der eine umfassende Wiedergutmachungsregelung 1949 nicht opportun erscheinen ließ.

Die Frage von Entschädigung und Eigentumsrückerstattung blieb aber nicht nur offen, sie wurde zu Beginn der 50er Jahre sogar kriminalisiert. Im Kontext von Stalins Kampagne gegen Kosmopolitismus, die von Schauprozessen in Osteuropa begleitet wurde, wurde einer der engagierten Befürworter einer umfassenden Wiedergutmachung, Paul Merker, politisch entmachtet und 1952 verhaftet. Neben anderen Vorwürfen sollte gerade Merkers Engagement für Entschädigung und Wiedergutmachung als Beleg dienen, daß Merker ein feindlicher Spion und nichts als »ein Subjekt der USA-Finanzoligarchie« sei, da er – so das *Neue Deutschland* Anfang 1953 im NS-Jargon – »deutsches Volksvermögen« habe verschieben wollen.

Kessler und Peter thematisieren, daß die Frage der »Wiedergutmachung« seit Beginn der 50er Jahre auf den »politischen Index« geriet. Um so mehr erstaunen ihre Schlußfolgerungen. »Ab 1949«, so ihr Resümee, »trat an die Stelle einer – wenn man so will – "antifaschistischen-demokratischen" Wiedergutmachung, die noch Eigentumsfragen ins Kalkül gezogen hatte, eine "kommunistische". Diese Wiedergutmachung konzentrierte sich, in Übereinstimmung mit dem erklärten Ziel der sich herausbildenden Gesellschaft auf soziale Sicherheit (Gesundheitsfürsorge, Renten), ihr westdeutsches Pendant in der "kapitalistischen" Bundesrepublik auf Eigentumsrückerstattung und Entschädigung mit allen damit jeweils verbundenen Konsequenzen.« Wie weit, so fragt man sich, darf man den ohnehin problematischen Begriff der »Wiedergutmachung« eigentlich dehnen? Ist nicht vielmehr richtig, was einer der engagiertesten Kämpfer für die bundesrepublikanischen Wiedergutmachung, Walter Schwarz, sagte: »In der DDR gab es keine Wiedergutmachung, mit Ausnahme eines 'Ehrensoldes' für dort ansässige Verfolgte.«? Ist es nicht angemessener, statt einen quasi systemlogischen ostdeutschen Weg zur »Wiedergutmachung« zu unterstellen, zu fragen, wie es zu einer Gesetzgebung kommen konnte, die die Mehrheit der überlebenden Juden im Grunde ein zweites Mal enteignete und damit die Enteignung der Nazis staatlich sanktionierte? Wie konnte es 1953, sieben Jahre nach Ende des Krieges, trotz des Wissens um den Genozid, zu einer Politik kommen, die mehr als die Hälfte der wenigen noch in der DDR lebenden Mitglieder der Jüdischen Gemeinden zur Flucht zwang, und deren Wiedergutmachungsforderungen zum »imperialistischen Komplott« erklärte? Fragen, die auf Antworten drängen, die aber hinter dem Interpretationsansatz der Autoren eher verschwinden.

Kessler und Peter liefern, diesem Einwand zum Trotz, einen wichtigen und materialreichen Beitrag zum Umgang mit den Verfolgten des Nationalsozialismus im Osten Deutschlands in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, der mit dazu beiträgt, das Selbstbild der DDR, Sachwalter des Antifaschismus und Interessenvertretung der Verfolgten zu sein, kritisch zu hinterfragen. Die Diskussion um dieses komplexe Thema hat jedoch gerade erst begonnen. Wegen der Bedeutung des Themas hätte man den Autoren einen solideren als den *Peter Lang Verlag* gewünscht, dessen Markenzeichen es zu sein scheint, schlecht gebundene und überteuerte Paperback-Editionen auf den Markt zu werfen.

SUSANNE ZUR NIEDEN (BERLIN)